

GRÖNING

Volkswille

Heilpraktikergesetz

Herausgegeben von der Deutschen Heilpraktikerschaft e.V.,
München 23, Giselastraße 4

PREIS 30 Dpf.

Vorwort

Wer über Bruno Gröning schreiben will, ohne ihn persönlich zu kennen und bevor er sein Wirken, seine Erfolge oder Nichterfolge verständnisvoll hat kontrollieren können, muß Vorbehalte machen. Bis zum Augenblick der Drucklegung dieser Schrift hat die Deutsche Heilpraktikerschaft, die Berufsorganisation der deutschen Heilpraktiker, keine Gelegenheit gehabt, sich mit Gröning auch nur zu unterhalten. Wir sind mithin hinsichtlich seiner Person und seines Wirkens auf das uns vorliegende, allerdings sehr reichliche Material angewiesen. Wir geben in dieser Schrift kein irgendwie endgültiges Urteil zur Person Gröning's ab und enthalten uns des Urteils über seine Erfolge. Uns liegt daran, daß die Öffentlichkeit erfährt, was die Heilpraktiker zu der so viel besprochenen Angelegenheit Gröning's in sachlicher Hinsicht zu sagen hat. Wir gehen also von der Sache und nicht von der Person aus. Wir versuchen, der sensationellen, oftmals reichlich unsachlichen und öfter kennntnislosen Berichterstattung eine nüchterne Betrachtungsweise entgegenzustellen.

Im ersten Teil der Schrift beschäftigen wir uns mit der Klärung der Gröning nachgesagten besonderen Heilkräfte und Heilfähigkeiten. Im zweiten Teil führen wir den Nachweis, daß die Behauptung, Gröning könne in Deutschland aus rechtlichen Gründen keine Zulassung zu einer geregelten Heiltätigkeit erlangen, falsch ist. Im dritten Teil bringen wir ein Rechtsgutachten zu dieser Frage.

München, den 5. 9. 1949
Giselastraße 4

Carl Moser
Vorsitzender der Deutschen Heilpraktikerschaft
Landesverband Bayern.

I

1.

Zu der Angelegenheit Bruno Gröning haben Minister und Ministerialbeamte, Stadtväter, Geistliche, eine große Anzahl Ärzte, Hunderte von Journalisten Stellung genommen. Man hat ihn einen Scharlatan und einen heiligen Mann, einen Dämon und einen Wundertäter, einen Seelenarzt und einen Betrüger geheißen. Wissenschaftler haben komplizierte Gutachten erstellt, andere haben ihnen in nicht minder komplizierten Gutachten widersprochen. Und während die Angelegenheit zu einer „Volksbewegung“, ja mancherorts zu einer Art Volksaufstand sich auszuwachsen scheint, zerbrechen sich die Behörden und zerbricht sich die Presse die Köpfe, wie sie entweder der Erscheinung steuern und Gröning wieder ins Unbekannte zurückversenken oder aber diese in unserer Zeit ungeheuerliche Sache einer rechten Ordnung zuführen können. Es ist entsetzlich viel um diese Dinge herumgeschwätzt worden; teilweise erwecken die Veröffentlichungen den Eindruck, als ob niemandem an einer sachlichen Klärung gelegen sei, als ob man dieser bewußt aus dem Wege ginge, weil man mit dem Fall Gröning noch eine Zeitlang Geld zu verdienen hofft, was man nicht würde tun können, würden die Vorgänge auf die Ebene der Sachlichkeit zurückgeführt. Die Deutsche Heilpraktikerschaft, die Berufsvertretung der Heilpraktiker in den drei Westzonen Deutschlands, hat bisher zu dem Fall Gröning nur in einer der gesamten Presse zugeleiteten Erklärung und außerdem in einer Zuschrift an die Süddeutsche Zeitung, München, Stellung genommen. Wenn wir heute in einer besonderen Broschüre den Fall behandeln, so hoffen wir dazu beizutragen, daß

- a) an Stelle der sensationellen Aufbauschung eine sachliche Betrachtung Platz greife und
- b) den Menschen, die als Kranke und Leidende auf Gröning hoffen, ihr Recht werde,
- c) durch eine den durchaus gegebenen rechtlichen Möglichkeiten entsprechende alsbaldige Regelung der Angelegenheit die bedenkliche Beunruhigung der Öffentlichkeit aufhört. Gröning muß sich andererseits darüber klar werden, daß er nicht wie „ein neuer Messias“ die Ordnung umstürzen kann, auch er muß sich in eine genügend freizügig gewährte Ordnung des Helfens und Heilens

einfügen und einfügen wollen! Die erste Voraussetzung dafür und für die Herbeiführung einer bewertlichen Entscheidung ist die Stellung eines Zulassungsantrages durch Gröning, die er bisher unterlassen hat.

2.

Wenn man viele der über Gröning erschienenen Zeitungsberichte durchsieht, so möchte man glauben, es handele sich bei ihm um eine in Jahrtausenden oder Jahrhunderten nie gesehene einmalige Erscheinung, um einen Wundertäter, nur vergleichbar dem menschengewordenen Gottessohn, der die Kranken durch Handauflegen heilte. (Lukas 6, 19, Markus 6, 5.)

Nüchtern gesehen sieht die Sache ganz anders aus.

Wenn wir die nüchterne Betrachtungsweise betonen, so wollen wir damit keiner materialistischen Erklärung eines offenkundigen Heilphänomens das Wort reden. Nüchtern sprechen, heißt nicht geschäftsmäßig sprechen, heißt nicht durchaus die Dinge nivellieren oder des ihnen inwohnenden „Zaubers“ oder Wunderbaren entkleiden. Jede echte Heilung eines Kranken hat im Grunde etwas Wunderbares an sich, wie auch die Erhaltung unserer Gesundheit gegen die täglichen, minütlichen Bedrohungen durch krankheits-erregende Umwelteinflüsse ein Wunder ist, nämlich etwas Unerklärliches und wahrscheinlich in allen Zeiten Unerklärbares. Es ist eine Art Schuld des heutigen Menschen, daß er diese täglich sich ereignenden Wunder, den ganzen geheimnisvollen Zauber des Lebens nicht mehr wahrnimmt. — Nüchtern sprechen heißt in unserem Sinne, die Dinge der billigen Effekthascherei und Sensationsmacherei zu entkleiden, und auf ihren wahren Kern zurückzuführen, der immer ein natürlicher ist.

Es trafen diejenigen Pressestimmen eher das Richtige, die von Gröning als einem „geborenen Arzt“ oder von einem „Seelenarzt“ sprachen. Allerdings stellt die Bezeichnung Arzt in unserer modernen Welt eine durch Gesetz und Rechtsprechung klar umschriebene und geschützte Berufsbezeichnung dar, die auf Gröning keine Anwendung finden kann. Juristisch gesehen darf als „Arzt“ sich nur bezeichnen, wer nach einem genau vorgeschriebenen akademischen Ausbildungsgang vor einer staatlichen Prüfungskommission die ärztliche Prüfung mit Erfolg ablegte und daraufhin vom Staat die ärztliche Approbation erhielt. Gröning hat weder ein akademisches Medizinstudium absolviert noch eine Staatsprüfung gemacht oder die Approbation als Arzt erhalten, und er ist demnach, insoweit er „das Heilen“ als Beruf und Berufung auffaßt und ausübt, unter den von einem anderen Gesetz geschaffenen Begriff des „Heilpraktikers“ zu bringen, und so möchte man ihn besser als den geborenen Heilpraktiker ansprechen.

Was Gröning tut, stellt durchaus nichts Unerhörtes, nie zuvor Gesehenes, dar. Man ist auch nicht berechtigt, in dem Sinne, wie es vielfach geschieht, bei ihm von Wunderheilungen zu sprechen. Was Gröning leistet, haben vor ihm Unzählige vollbracht, beginnend in den Jahrtausende zurückliegenden Zeiten der mythischen Heilkunst, von der wir heute nur noch ungefähre Vorstellungen haben. In allen alten Völkern, für die die religiöse Bindung sich noch nicht wie vielfach bei uns im gelegentlichen Kirchgang erschöpfte, stand der Priester neben dem heilenden Mann, ja waren oft Priester und heilender Mann ein und dieselbe Person. Die Krankheit wurde als von Gott, den Göttern oder den Dämonen auferlegt angesehen und in der Hand des Priester-Arztes lag die Gewalt, den von der Krankheit Befallenen mit den Göttern wieder zu versöhnen, ihn zu entsöhnen und damit von der Krankheit zu heilen. Diese Arzt-Priester waren keine akademisch gebildeten Leute, sondern weise und fromme Männer; neben den Angehörigen der vornehmsten Schicht, die die Priester zu stellen pflegten, standen Männer und Frauen des einfachen Volkes mit gleicher Kraft der Heilung. Diese Priester-Ärzte und Volksheiler vor 6000 Jahren haben nicht anders gewirkt wie es Gröning heute versucht. Allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, daß die Kranken, die die Heilstätten aufsuchten und dort Heilung empfangen, noch in einer echten, für uns eigentlich unvorstellbar tiefen religiösen Bindung lebten. Es ist kein Zweifel möglich, daß die Priester-Ärzte und Volksheiler längst versunkener Jahrtausende alle erdenklichen Krankheiten zu heilen verstanden. Die heute so beliebte Unterscheidung zwischen „bloß seelisch bedingten“ und organischen Krankheiten war damals völlig unbekannt, ebenso unbekannt, wie die in den letzten vier Jahrhunderten durchgeführte begriffliche Unterscheidung von Seele und Leib. Diese frühen Heilkünstler, denen die Unteilbarkeit von Seele und Leib ebenso selbstverständlich war, wie sie vielen heutigen „aufgeklärten“ Menschen fragwürdig geworden ist, verstanden wirklich, Blinde sehend zu machen, Lahme gehend, Sterbende dem Tod zu entreißen. Ihr Tun, das tief eingewurzelt war in den Boden des Glaubens, der Religion, war ein mehr unbewußtes, und so hatten sie keine logischen Begriffe für die in ihre Hände gelegte Gewalt. Wir modernen Menschen, ganz aus dem Bewußtsein lebend und für alles, was wir tun, einen klaren Begriff anstrebend, können nicht verkennen, daß jene Männer und Frauen mehrere tausend Jahre vor dem Beginn unserer Zeitrechnung über die Kräfte der Hypnose (Heilschlaf), der Suggestion, der Autosuggestion, der magnetischen Ausstrahlung verfügten — dieses alles eingebettet in den Wurzelboden des Religiösen.

Vor 2000 Jahren begann dann der Kampf um die Aufklärung gegen das Religiöse, gegen die Bindung des Menschen mit dem Göttlichen, das man nunmehr als ein „Übernatürliches“ in dem Sinne anzusprechen begann, als sei es ein Willkürliches, mit dem Natürlichen nicht zu Vereinbarendes, das man Kindern und alten Leuten überlassen müsse. Aber der zweitausendjährige Kampf des in Wissenschaften sich logisch ausdrückenden Menschengestes hat noch immer nicht vermocht, die uralte religiöse Bindung des Menschen ganz zu beseitigen. Noch immer weiß sich der schlichte Mensch an Kräfte gebunden, die sich dem wissenschaftlichen Messen, Wägen und Rechnen entziehen, fühlt er sich in eine Ordnung gestellt, die in einem jenseitigen zentralen Punkt wurzelt, fühlt er, daß alles Denken und Forschen des Menschengestes nicht völlig die Rätsel der Natur und das Rätselhafte des Menschen selbst entschleiern werde. Wir glauben nicht, daß diese mehr gefühlte als bewußte innere Einstellung etwas mit Mystizismus, mit Aberglauben oder einem anderen modernen Ersatzmittel (Surrogat) des echten Glaubens zu tun hat. Wir glauben vielmehr, daß sich hier die Überlegenheit des noch nicht ganz aus dem natürlichen und religiösen Zusammenhang herausgelösten schlichten Menschen gegenüber dem allzuklug gewordenen bloßen Wissenschaftler kundgibt. Angesichts des völlig neuen Weltbildes, das durch die moderne Atomphysik angebahnt ist, erscheint uns der Mensch, der noch staunend vor den Wundern der Natur steht, oder der noch vom Menschen als „dem unbekanntem Wesen“ spricht, weiser als der begabte Wissenschaftler, der da meint, er habe in seinen Laboratorien Gott und Natur jedes Nimbus entkleidet.

Verfolgt man die Geschichte der Heilkunst in den letzten 2000 Jahren — also seit dem endgültigen Untergang der mythischen und magischen Lebenswelt des Menschen —, so sehen wir in allen Ländern, unter allen möglichen kulturellen und politischen Bedingungen, immer wieder große Heiler auftreten, die jene uralten Heilkräfte übernommen zu haben scheinen und sie zum Heile der Kranken anwenden. Während die Wissenschaft beginnt, Körper und Seele des Menschen zu trennen und schließlich die Seele sogar zu leugnen, und alle Erscheinungen auf Körperliches und Materielles zurückzuführen, halten die Träger der uralten Heiltradition an der innigen Einheit und innigsten Entsprechung von Körper und Seele fest, heilen „aus dem Geiste“, heilen Körperliches durch die der Seele innewohnenden Kräfte, durch Berührung, durch Handauflegen, durch das Wort, durch Zuspruch, durch Entlastung von Sünde und Schuld, durch liebevolle Eingriffe in die in Unordnung geratenen Lebensumstände des Kranken . . . Und stets unterscheiden sich die echten Heiler von den gelegentlich auftauchenden Betrügnern (d. s. Leute, die einer Kenntnis der seelischen Kräfte ermangeln) durch eine

hohe Bescheidenheit, die aus dem Bewußtsein fließt: „Nicht ich kann heilen, sondern ein „ES“ in dem Kranken heilt; meine Rolle ist nur, daß ich dieses ES zur lebhafteren Regung bringe.“

Ungezählte sind es, die in diesem Sinne den Kranken Menschen Hilfe gebracht haben, und es sind Leute aus allen Schichten und von jeglichem Herkommen und Vorbildung, Gelehrte und Bauern, kräutersammelnde alte Frauen und weise gewordene Handwerker, Könige Frankreichs und kleine Priester, Männer und Frauen mit akademischen Würden und solche, die jeder akademischen Bildung aufs gründlichste ermangeln. Und Unzählige dieser Ungezählten wirkten und vergingen, ohne daß man heute ihre Namen weiß, nur einige von ihnen wurden der Mitwelt so eindrucksvoll bekannt, daß sich ihre Namen auf die Nachwelt überlieferten. Was hat es groß für einen Zweck, die wenigen bekannt gewordenen Namen gegenüberzustellen der unendlich großen Schar aller jener, die bei gleich großer Heilbegabung längst vergessen sind! Man kann den Spät Römer Cornelius Celsus nennen, der, ein Laie, nicht nur um die physischen Kräfte der Kräuter, Erden und Tierwesen wußte, sondern die Heilung auch aus dem Geist betrieb. Den deutschen Paracelsus, der heute gerne als Arzt angesprochen wird, aber niemals den Doktorhut oder andere akademische Würden erwarb, und der doch ein großer Heilkünstler im Gebrauch so der physischen wie der seelischen Kräfte gewesen ist. Oder den vielgeschmähten Arzt Mesmer, der zuerst die magnetischen Kräfte erkannte, die von einem Heiler auf den kranken Menschen übertragen werden können; jene „Lebensströme“, von denen wir heutzutage sprechen, nachdem das Wort Magnetismus etwas Mißverständliches geworden ist. Oder den „Teufelsaustreiber“ Gafner, der nichts als ein großer Psychotherapeut war, ein Seelenheilkundiger; oder der Arzt Ringeis, der, was uns heute erst wieder verständlich ist, die Krankheit als Sünde ansah und durch Sündenvergebung heilte; ein wirklicher Seelenarzt auch er. In neuer Zeit könnten wir den Apotheker Coué aufführen, der die Kräfte der Autosuggestion in eine sehr schlichte Ordnung brachte, oder die Amerikanerin Mary Baker-Eddy, die das Gebet in den Dienst der Heilung stellte, oder den ebenfalls unstudierten Heilkundigen Valentin Zeileis, dessen physikalische Geräte ungleich weniger wichtig für die Heilung vieler Tausender waren als seine ungeheure Kraft, in den Kranken die Heilkräfte der eigenen Seele mobil zu machen. Man könnte von dem Arzt Dr. S. Freud sprechen, dem Vater der Psychoanalyse, dem seinerzeit die Wiener Medizinische Fakultät den Hörsaal verweigerte. Mag es manchen Ohren auch ungut klingen, so wagen wir doch, in die Reihe dieser Seelenkennner und Seelenheilkundigen einzubeziehen auch einen Mann wie

Vinzenz Priebnitz oder Pfarrer Sebastian Kneipp, die beiden Väter der modernen Wasserheilkunde, und deren Schüler und Nachfolger. Gewiß „heilt“ das Wasser oder die Heilpflanze oder die Sonne oder die Luft. Aber wie ungleich geringer wäre die Wirkung dieser natürlichen Heilmittel, stünde hinter ihnen nicht die Seelenkraft und Seelenwirkung von Männern, denen das Lebendige alles, die Begriffe der Wissenschaft aber sehr wenig bedeuten!

Wir empfinden es noch immer — trotz gewisser wissenschaftlicher Prüfungen — als gewagt, über Bruno Gröning ein Urteil abzugeben. Aber wenn wir das, was ernsthafte Männer und Frauen, Laien und Wissenschaftler, von ihm zu berichten wissen, einmal als wahr unterstellen, so könnten wir nicht zögern, in Bruno Gröning eine Fortsetzung der langen Reihe namenlos gewordener oder geschichtlich gebliebener bedeutender Seelenheilkundiger zu erblicken.

Die Richtigkeit des von unvoreingenommenen und zugleich nicht unkritischen Beobachtern Ausgesagten vorausgesetzt, würden wir in Gröning einen besonders stark begabten Psychotherapeuten, oder, um das deutlichere Wort zu gebrauchen: Seelenheilkundigen erblicken, dem außerdem eine starke magnetische Kraft zu eigen ist. In der Presse sind die merkwürdigsten Erklärungen über die magnetischen Kräfte Grönings erschienen. Soviel wir bisher sahen, nahm sich nicht einer der zu Wort gekommenen Wissenschaftler oder Laien die Mühe, die klassischen und die modernen Schriften über den Lebensmagnetismus oder die Lebensheilkraft zu Rate zu ziehen. Weder das Buch des großen Naturforschers und Goethe-Zeitgenossen Carus', noch Dr. Mesmers und seiner Schüler Berichte, noch Stefan Zweigs großartiges Buch „Die Heilung durch den Geist“, noch Carl Welkischs, des heute noch unter uns weilenden Lebenskraftheilers Werk „Vergeistigung.“ Auch die in vielen öffentlichen Bibliotheken zur Hand liegenden biographischen Schriften über Mesmer, die von Bittel, Tischner oder Haensel scheint man nicht benutzt zu haben, um mit ihrer Hilfe zu einer verhältnismäßig einfachen Klärung einer Erscheinung zu gelangen, die man anscheinend lieber als „Wunder“ ausruft. Seit der in Österreich gebürtige Dr. Anton Mesmer seine damals sensationell wirkenden Aufschlüsse über den Lebensmagnetismus, d. h. die Übertragung von Heilkräften auf Leidende und deren kranke Organe gab, vor beinahe 200 Jahren, haben Tausende von sog. Magnetopathen, meist nicht akademisch vorgebildete Heilpraktiker, aber auch eine ganze Reihe von akademisch gebildeten Ärzten — mit den von Mesmer entdeckten Kräften schwere und schwerste Krankheiten heilen können. Man hat sie als Scharlatane und Kurpfuscher verschrien, hat sie vor Gericht gezerzt, weil sie den „physikalischen“ Nachweis

dieser Kräfte nicht führen konnten, hat schließlich 1942 sogar die Anwendung des Magnetismus überhaupt verbieten wollen . . . Aber so wenig wie das Dekret der Französischen Revolution den göttlichen Welterschöpfer „abschaffen“ konnte, hat irgendeine Verlästerung oder Verfolgung die Existenz der magnetischen Heilkraft aufheben können. Heute beginnt man zu lachen über die Wissenschaftler, die eine Bejahung der Existenz gewisser Kräfte davon abhängig machen wollen, daß sie sichtbar, meßbar, wägbare oder sonst in eine wissenschaftliche Kategorie zu bringen sind. Ist doch dem modernen Atomphysiker die materielle Existenz der Welt, die Materie selbst, fragwürdig geworden, neigt er dazu, Materie anfänglich in „Strahlungen“ und schließlich in „Geist“ aufzulösen, und hat er aufgegeben, die Welt allein mit Begriffen des Menschengewistes zu erfassen. Heute steht der Leugner unbekannter und wahrscheinlich niemals völlig zu klärender Kräfte als der P f u s c h e r vor uns, d. h. als der Mann, der in seiner Unweisheit verkannte, daß jede Generation nur ein Zipfelchen vom Bild der Wahrheit zu lüften vermag, noch aber keine Generation sich in den Besitz der ganzen Wahrheit setzte.

Der Arzt und Naturforscher Carl Gustav Carus hat 1857 den Lebensmagnetismus Mesmers als das „Urheilmittel“ bezeichnet. Wie er die Wirkung des Lebensmagnetismus ausdeutete, ist von großem Interesse für die Beobachtung auch des Phänomens Gröning. Folgen wir ihm und späteren Schriftstellern, die sich über die geheimnisvolle Kraft ausgelassen haben, so werden wir davor bewahrt, hier von Wundern zu sprechen. **Wunder gehören allein in die Sphäre des Religiösen — es ist traurig, daß man diese Selbstverständlichkeit überhaupt erst aussprechen muß!**

Carus erinnerte daran, daß

„die Krankheiten nicht der Mensch mittels seines bewußten Geistes heilt, sondern das Göttliche, Unbewußte im Menschen. Dasselbe, was seinen Organismus bildet und ihn täglich in geheimnisvoller Tiefe neu erzeugt, es ist auch das allein Wiederherstellende aus Krankheiten in ihm, und alles, was der erfindsame Geist des Menschen seit Jahrhunderten erlernt hat, um — wie man sagt — Krankheiten zu heilen, beschränkt sich doch nur auf die Beschaffung der zweckmäßigen Mittel, um die Aufgabe jenes göttlichen Unbewußten zu erleichtern, zu fördern, ja mitunter überhaupt erst zu ermöglichen.“

Carus sagt, schon immer sei das Göttliche, auch als Heilkraft der Natur oder als der „Arzt im Menschen“ bezeichnet, wohl häufig genannt, aber selten in seiner tieferen Bedeutung erkannt worden. „Nicht die kleinste Verletzung können wir unmittelbar durch Kunst heilen, denn stets ist dieses Heilen ein Zeugungsprozeß neuer organi-

scher Substanz, ein Prozeß, dessen stets nur das göttliche Unbewußte fähig ist.“ Der Lebensmagnetismus, so argumentiert Carus im Fortgang seiner Schrift weiter, sei deshalb das Urheilmittel, weil unter allen heilenden Kräften nichts dem Menschen näher stünde als der Mensch selber.

Der Kranke und Leidende ermangele jener Lebenskraft, die ein anderer Mensch, in ihrem reichlichen Besitz, an den Kranken abgeben könne, durch die bekannten magnetischen Ströme, durch Berührung, Handauflegen usw. Ja, der hochaufgeklärte Naturforscher Carus schreckt nicht davor zurück, die Möglichkeit einer Übertragung des Lebensmagnetismus auf Wasser oder andere Stoffe zuzugeben.

Er durfte sich auf keinen geringeren als auf seinen Freund und Mentor Johann Wolfgang Goethe berufen! Goethe urteilte:

„Der Magnetismus ist eine allgemein wirkende Kraft, ein jeder Mensch besitzt sie, nur nach seiner Individualität etwas verschieden und seine Wirkungen erstrecken sich auf alles und auf alle Fälle. Die magnetische Kraftwirkung des Menschen erstreckt sich auf alle Menschen, auf Tiere und Pflanzen. Ja der Mensch weiß es nicht, was er ist, aber ebensowenig was er besitzt, und was er kann, darum ist er so elend, so ohnmächtig und ungeschickt.“

3.

Der damals in Danzig lebende Chirurg Erwin Liek besuchte in den Jahren 1926—1930 eine Reihe von ungelehrten Leuten, denen der Ruf einer absonderlich großen Heilkünstlerschaft vorausging. Er war bei Zeileis in Gallspach, bei dem Magnetopathen Steinmeyer in Hahnenklee (Harz), bei einem heilkundigen Pfarrer in Gudmannsbach (Estland) und mehreren anderen. Das, und ein während langer Jahre angestelltes tiefes Nachdenken über die eigentlichen Grundlagen seines ärztlichen Berufes, ließ ihn 1930 sein so berühmt gewordenes Buch „Das Wunder in der Heilkunde“ schreiben. Es enthält mancherlei Verbeugungen und Zugeständnisse an einen durch ärztliche Ehrengerichte geschützten Ärztestandpunkt, der in jedem nicht der Zunft der approbierten Ärzte zugehörenden Heiler einen „Kurpfuscher“ erblickte. Aber von dieser erklärlichen Schwäche abgesehen, gibt das Buch tiefere Aufschlüsse über Krankheit und Heilung als in vielen Tausend Bänden der wissenschaftlichen medizinischen Literatur der letzten einhundert Jahre enthalten sind. Liek's Buch war der Aufstand eines durch Erfahrung weise gewordenen Arztes gegen die Seelenleugnung, den Materialismus und Mechanismus der modernen Medizin. „Eine Heilkunst ohne Irrationales ist undenkbar“ — sagt er. Er verstand letzthin unter dem „Wunder in der Heil-

kunst“ die für immer unentbehrliche Wirkung des Menschen auf den Menschen, er erklärte, erst die Persönlichkeit des Heilbehandlers lasse das von ihm gewählte Heilmittel, die Heilanwendung oder den operativen Eingriff zur letzten Reife der Wirkung kommen. Wo der wissenschaftliche Arzt meine, die Medizin als reine Naturwissenschaft objektivieren zu können, treibe er die Scharen der Kranken zum unzünftigen Heiler, der besser als der Wissenschaftler die Verklammerung von Krankheit und seelischer Not, Heilung und seelischer Befreiung verstünde.

Es nimmt uns wunder, daß in der riesigen Fülle der über Gröning erschienenen Presseberichte nur zwei oder drei Berichterstatter auf Liek's Buch eingingen, das dem nach Deutung der Erscheinung hungerten Volk weit bessere Aufschlüsse hätte geben können als sog. „wissenschaftliche Überprüfungen“ der Gröning'schen Fähigkeiten. Hätte man Liek's Buch herangezogen, so besäße man schießlich auch die Erklärung dafür, warum Bruno Gröning während seiner Herforder Zeit rd. 100 000 Briefe von Heilungsuchenden und z. B. während der ersten paar Tage seines Münchner Aufenthalts über 10 000 solcher Schreiben zingingen: Briefe, die von der großen Not einer noch ungleich größeren Heerschar Leidender, die trotz des vielzitierten Hochstandes der Schulmedizin ungeheilt blieben und ungeheilt bleiben werden, berichten.

4.

Seit Monaten deutelt man herum, wer und was Bruno Gröning ist: Scharlatan? Bewußter oder unbewußter Betrüger? Wunderheiler, Wundermann? Wiederverkörperung Christi? Ein neuer Rasputin? Aber noch niemand, oder fast niemand, ist auf den einfachen und einfachsten Gedanken gekommen, daß Gröning ein nicht ärztlicher Heilkundiger oder, wie wir heute sagen, Heilpraktiker ist, dem anscheinend außerordentliche Fähigkeiten eigen und dem es im übrigen nur an der gesetzlich vorgeschriebenen Konzession für die Ausübung des Heilpraktikerberufes fehlt. Seltsam! Jährlich gehen mehrere hunderttausend Kranker durch die Sprechstunden der Heilpraktiker, finden dort Linderung, Besserung, schließlich, wenn auch nicht immer, Heilung. Seit es einen modernen Heilpraktikerstand gibt, haben Angehörige dieses Berufes eine statistisch nirgends erfaßte Anzahl von Schwerleidenden dem sicheren Tode, endgültigen Siechtum oder langdauernder Krankheit entrissen. In den letzten 50 Jahren haben Heilpraktiker das Entscheidendste für die gesundheitliche Aufklärung des Volkes, für die natürlichere Lebensweise geleistet, sie waren die Vorkämpfer für unsere Volksbäder und für die Badewanne, für die Stätten, die Licht, Luft und Sonne an den blassen Körper des Großstadtmenschen heranbringen,

sie haben sich für reichliche Obst- und Gemüsekost und für eine Zurückdrängung der ausschließlichen Fleischernährung schon zu einer Zeit eingesetzt, als man noch nichts von Vitaminen wußte und als das tierische Eiweiß noch für die „idealste“ Nahrung galt. Heilpraktiker haben in ihren Sprechstunden wahre Seelenheilkunde getrieben und über die Zusammenhänge von Seele und Leib Schriften verfaßt, als man weder schon von Coué noch von Freud etwas wußte. Heilpraktiker haben den Heilpflanzen, den Naturheilmitteln Wasser, Licht und Luft den Weg gebahnt, im Zusammenstehen mit einer kleinen Schar approbierter Naturärzte, und haben mitgeholfen, die Homöopathie vor der Vergessenheit zu bewahren.

Von diesen Leistungen spricht man nicht. Noch kaum ein Reporter fand es interessant, in die Sprechstunden der Heilpraktiker zu gehen, um einmal mit eigenen Augen zu sehen, was denn diese merkwürdigen Leute treiben, die da behaupten, man müsse nicht akademisch gebildeter Arzt sein, um heilen zu können. Jeden Tag bringen Tageszeitungen groß aufgemachte Berichte über „neue“ Heilmittel, die angeblich den Krebs, die Diphtherie, Tuberkulose oder die Rheumakrankheiten usw. endgültig aus der Welt schaffen —, Produkte ärztlicher Pressestellen und ärztlicher Mitarbeiter, die schon am übernächsten Tag überholt sind. Von den Heilpraktikern kein Wort. Dabei versichert die Presse, soweit sie gut demokratisch ist, es sei selbstverständlich, daß über eines Mannes Wert nur seine Leistung und seine moralische Persönlichkeit, nicht aber ein akademischer Titel oder ein angelerntes Wissen entscheiden könne.

Mit einemmal aber wird die Decke des Verschweigens gehoben. Man spricht — von einem Heilpraktiker, von Bruno Gröning. Allerdings sagt man nicht, daß er Heilpraktiker ist, sondern in denjenigen Zeitungen, die ihm wohlwollend oder doch nicht von vornherein ablehnend gegenüberstehen, spricht man von ihm als von dem — Seelenarzt. Dieser Bruno Gröning soll, will man manchen Zeitungen glauben, eine Revolution in der Medizin hervorgerufen haben, indem er die Seelenheilkunde entdeckte. Aber solange es nichtstudierte heilende Männer und Frauen gibt, und das ist wahrscheinlich genau so lange wie die Welt besteht, sprechen und handeln diese immer auch als: Seelenheilkundige.

II

1.

Seit Gröning in Herford den ersten Kranken behandelte und ihm sofort darauf die Heilungsuchenden zuströmen begannen, beschäftigten sich die Behörden mit der Frage, wie diese Erscheinung, genannt Bruno Gröning, Heiler ohne ärztliche Approbation, ohne Lizenz, Konzession oder Erlaubnis, juristisch anzusehen und einzuordnen sei. Wahrlich eine ungeheuer schwierige Frage, wert des Schweißes einer kleinen Armee beamteter Personen!

Die Hilflosigkeit, ja wir erlauben uns zu sagen, die Kenntnislosigkeit der Behörden hat für den, der die Dinge nicht willkürlich kompliziert, vielmehr Einfaches auf einfachste Weise zu lösen sich in der Lage sieht, etwas zugleich Erschütterndes als auch Lächerliches.

Im letzten Kriege setzte man gegen die Autokratie der Hitler-Beamtenschaft das Witzwort: „Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht!“ Angesichts des Hin und Her um Grönings Zulassung als Heilpraktiker muß man glauben, es habe sich nichts geändert. Warum, da es doch mehrere Möglichkeiten gibt, Gröning einen geordneten Platz zuzuweisen und damit den auf ihn vertrauenden Kranken zu helfen, warum soll man die Dinge nicht so kompliziert ansehen, als gäbe es keinerlei Möglichkeiten und als sei es rechtens, Gröning mit Kommissionen und gerichtlichen Drohungen, polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen hin und her zu hetzen!

Warum soll man, wenn es doch auch kompliziert geht, die Frage so einfach stellen, wie es ein jeder Mann und eine jede Frau auf der Straße, ja jedes Kind tun würde? So einfach die Frage, so einfach die Antwort, die ein jeder, Deutscher oder Ausländer, Christ oder nicht Christ, gelehrter oder ungelehrter Mensch bereit hätte, wollte man ihn nur darum anreden:

Erste Frage: Ist Bruno Gröning fähig, kranken und leidenden Menschen

- a) Heilung oder
- b) Besserung oder
- c) Linderung, sei es auf Zeit, sei es auf Dauer, zu bringen?

Zweite Frage: Wird das bejaht oder kann das nicht geleugnet werden, so: läßt sich eine Vorkehrung treffen, daß Gröning, der weder von schulmedizinischer noch von heilpraktischer Diagnostik etwas versteht, nicht durch Überschreitung der natürlichen Grenzen seiner Fähigkeit in gewissen Fällen Schaden anrichtet?

Antwort: Wird auch dieses bejaht oder kann es nicht glaublich geleugnet werden, so muß Bruno Gröning sofort die Möglichkeit gegeben werden, mit seinen Kräften und Fähigkeiten den kranken Menschen zu dienen, unter eigener Einsicht freiwillig zu übernehmenden Maßnahmen, die die für ihn ungeeigneten Kranken einer anderen Behandlung zuführen.

Gibt es einen Menschen, der hinsichtlich Bruno Gröning andere Fragen zu stellen und eine andere Antwort zu erteilen fähig ist, so sollte man ihn uns zuführen: Wir möchten den Betreffenden als beispielhaften Fall außerordentlicher Torheit unter Beobachtung stellen. Wir sind aber überzeugt, daß von der Waschfrau bis zum hochgelehrten Nobelpreisträger niemand eine andere Alternative stellen wird, außer es handele sich um einen Menschen, der gemäß dem Morgenstern'schen Spruch denkt: . . . weil nicht sein k a n n , was nicht sein d a r f .“

2.

Die Behörden erklären: Gröning sei weder Arzt noch Heilpraktiker. Arzt sei er nicht, weil er weder das vorgeschriebene Studium und Examen hinter sich gebracht, noch die ärztliche Approbation gem. Reichsärztegesetz v. J. 1935 oder gem. Bayer. Ärztegesetz v. J. 1946 erhalten habe. Heilpraktiker sei er nicht, weil er die vom Heilpraktikergesetz vorgeschriebene Erlaubnis weder fristgerecht beantragt, noch tatsächlich erhalten habe. Er könne auch nicht Heilpraktiker werden, weil das Heilpraktikergesetz ja vorschreibe, daß nur derjenige die Erlaubnis als Heilpraktiker erhalten kann, der den auf diese Erlaubnis gerichteten Antrag vor dem 1. April 1939 bei der für ihn zuständigen unteren Verwaltungsbehörde in der vorgeschriebenen Form gestellt hat. Das Heilpraktikergesetz lasse keinerlei Ausnahmen derart zu, daß die Erlaubnis auch nach der im Gesetz genannten Frist vom 1. 4. 1939 beantragt werden könne. Es sei ja gerade Sinn und Zweck des Nazi-Heilpraktikergesetzes, daß den Heilpraktikern der Nachwuchs für alle Zeiten genommen ist. Zwar habe die Praxis nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, das das Heilpraktikergesetz schuf, die Notwendigkeit gezeitigt, denjenigen Heilpraktikern, die wegen ihres Gegensatzes zum Nazi-regime die Erlaubnis nicht erhalten konnten, Befreiung von der Sperrvorschrift zu gewähren, doch habe Gröning ja nicht dartun können, daß er zu den politisch, rassisch oder religiös Verfolgten und Geschädigten gehöre. Das Heilpraktikergesetz — so überlegen die Behörden weiter — ist noch in Kraft, da es ja bisher von niemandem aufgehoben worden ist; es hat noch niemand gewagt, die Rechtmäßigkeit des Heil-

praktikergesetzes durch Klage vor einem Verfassungsgerichtshof, einem Verwaltungsgericht oder einem ordentlichen Gericht anzufechten. Da es also noch gültig ist, haben wir uns auch strikte danach zu richten.

III

Rechtsgutachten zum Heilpraktikergesetz

1.

Die Aufpeitschung der öffentlichen Meinung durch sensationelle Zeitungsberichte, durch Rundfunkreportagen und durch Veröffentlichung amtlicher Erlasse im Falle Bruno Gröning, hat die Frage stärker in den Vordergrund gerückt, wie es eigentlich kommt, daß eine mit besonderer Heilbegabung versehene Persönlichkeit nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen wird. Man kann fast den Eindruck gewinnen, als spiele in der Presse und in weiten Kreisen der Bevölkerung diese Frage in bezug auf Gröning eine größere Rolle als die Zukunft Deutschlands und die Bildung der künftigen Bundesregierung. Das ist für manche Kreise verwunderlich, aber es ist verständlich, denn es geht hierbei um eine Frage, die die Gesundheit und damit das Leben jedes einzelnen berührt.

Das Volk lehnt sich gegen eine starre gesetzliche Schranke auf, die es ihm verweigert, in Krankheitsfällen die Hilfe nach eigenem Ermessen dort zu suchen, wo es sie erwartet.

Die Schranke, die der Heiltätigkeit Grönings und damit dem Heilensuchen der Leidenden gesetzt ist, ist das Heilpraktikergesetz v. 17. 2. 39. Es gilt nicht nur in bezug auf Gröning, sondern auch auf alle anderen Personen, die über eine natürliche Heilbegabung verfügen, diese aber nicht entfalten und anwenden können, weil sie die Möglichkeit eines Medizinstudiums nicht hatten und das Heilpraktikergesetz seit 1939 dem Berufsstand der Heilpraktiker, dessen Angehörige die Heilkunde ohne ärztliche Approbation ausüben, den Nachwuchs versagt. Durch das mit Strafandrohung verbundene Verbot für Einrichtung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten für Personen, die sich der Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Approbation widmen wollen, wird die Gefahr heraufbeschworen, daß die von den Heilpraktikern angewandten Heilmethoden, durch die zahllosen Kranken geholfen wird, aber von denen die Ärzte zum großen Teil nichts oder nur wenig kennen, der Vergessenheit anheimfallen und damit verloren gehen.

Unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ist die von den Behörden und den Gesetzgebungsorganen zu regelnde Angelegenheit keine Frage, die

nur den aus der unbekanntenen Masse des Volkes plötzlich herausgetretenen und in das verzerrende Scheinwerferlicht des öffentlichen Meinungsstreites getretenen Gröning betrifft. Sie ist vielmehr für die ganze Volksgesundheit von durchaus grundsätzlicher Bedeutung. Solange die starre Sperrvorschrift des Heilpraktikergesetzes nicht beseitigt und durch eine den begründeten Ansprüchen des Volkes gerecht werdende Regelung ersetzt ist, läßt sich auch keine befriedigende Lösung des Falles Gröning herbeiführen.

Das „Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung“ vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 251), das kurz als „Heilpraktikergesetz“ bezeichnet wird, ist seinem Zweck und Inhalt nach ein nazistisches Zwangsgesetz, das aufzuheben der Gesetzgeber bisher unterlassen hat. Nach dem Wortlaut der amtlichen Begründung sollte dieses Gesetz die Beseitigung der Mißstände bezwecken, die sich auf Grund der Kurierfreiheit, nach der sich jeder unbeschränkt auf dem Gebiet der Heilkunde betätigen konnte, ergeben hatten. Über die gesetzliche Anerkennung der auf fachliche Eignung und Zuverlässigkeit überprüften Heilpraktiker hinaus, sperrte es aber gleichzeitig jeglichen Neuzugang zu dem Berufsstand der Heilpraktiker und verbot unter Strafanordnung die Schulungsstätten, die die Heilpraktikerschaft auf eigene Kosten unterhalten hat. Um keinen Widerstand im Volke aufkommen zu lassen, behauptete und versprach die nazistische Ärzteführung, daß künftig die Ärzte auch in den Heilverfahren der Volksmedizin und Naturheilkunde ausgebildet würden. Durch diese Ausdehnung des medizinischen Lehrstoffes sollte eine „neue deutsche Heilkunde“ gegründet werden, und der sog. Reichsärztführer Dr. Wagner behauptete sogar, diese neue Heilkunde bereits geschaffen zu haben. Auf dem Internistenkongreß im Jahre 1939 ließ er als Teilnehmer an den ganzen Beratungen über das Heilpraktikergesetz erklären, „daß niemals das jetzige Gesetz ohne die Schaffung der deutschen Heilkunde zustande gekommen wäre“. Wie steht es aber nun, nachdem jetzt über 10 Jahre vergangen sind, mit der Ausbildung der Ärzte in der Naturheilkunde und Volksmedizin?

Abgesehen von einigen abgebrochenen Versuchen ist in dieser Hinsicht nichts geschehen. Im Gegenteil, es wurde sogar ein früher bestehender Lehrstuhl für Homöopathie abgeschafft. Auf dem Gebiet der Seelenheilkunde, die heute durch das Auftreten Grönings so stark in den Vordergrund getreten ist, hat nach einer Zeitungsnotiz Professor Dr. Schorsch, der Leiter der Heil- und Pflgeanstalt Bethel, kürzlich zugegeben, daß die Ärzte gerade auf diesem Gebiet sehr nachlässig geworden sind. Sie wollten sich aber doch die Heilmethoden der Heilpraktiker zu eigen machen, wie es im Jahre 1939 dem Volk von der damaligen Ärzteführung versprochen wurde, und zu den Heilmethoden

der Heilpraktiker gehört in ganz hervorragendem Maße auch die Seelenheilkunde. Die Heilpraktiker haben seit jeher — nicht erst seit Gröning — die der ärztlichen Organtherapie entgegengesetzte Auffassung vertreten, daß der Mensch eine Einheit von Leib und Seele ist, und daß bei jeder Erkrankung neben die körperliche Behandlung, die seelische Beeinflussung treten muß, und daß in bestimmten Krankheitsfällen nur diese zu einer Heilung führen kann. Wenn es zutrifft, daß Geheimrat Bumke geäußert hat, was Gröning kann, das können wir seit etwa 70 Jahren auch, so wird die Richtigkeit dieser Behauptung nicht nur durch den Andrang der Heilungsuchenden bei Gröning augenfällig widerlegt, sondern auch durch die zahllosen Patienten, die bei Heilpraktikern Heilung suchen und finden. In den meisten Fällen sind vergebliche Behandlungen durch Ärzte vorausgegangen. Durch ein erdrückendes Material könnte diese Tatsache unter Beweis gestellt werden. Obwohl die meisten der Heilpraktikerpatienten bei Pflichtkrankenkassen versichert sind und somit bei der Inanspruchnahme von Ärzten kostenlose Behandlung und Arzneimittel erhalten, suchen sie die Heilpraktiker auf, obwohl sie bei ihnen die Behandlung und die Arzneimittel selbst bezahlen müssen, weil die Gesetzgebung auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung rückständig ist. Wenn die Heilpraktiker mit ihren Behandlungsmethoden in vielen Krankheitsfällen nicht erfolgreicher sein würden als die Ärzte, dann würden die Krankenkassenpatienten, und das sind etwa 80% der Bevölkerung, die kostenlose ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen. Dann gäbe es aber auch keine Heilpraktiker mehr, denn sie hätten sich schon längst mangels Einnahmen auf einen anderen Beruf umgestellt oder wären Hungers gestorben.

Die Tatsache, daß die Heilpraktiker noch da sind und ihr Patientenkreis unvermindert groß geblieben ist, ist der schlagendste Beweis für ihre Notwendigkeit. Die sog. „neue deutsche Heilkunde“, die beim Erlaß des Heilpraktikergesetzes versprochen wurde, und die den Heilpraktikerstand überflüssig machen wollte, ist also nicht gekommen. Sie sollte auch nicht kommen und war niemals ernstlich beabsichtigt, sondern wurde dem Volk als nazistisches Trugbild vorgegaukelt, um über die wirklichen Gründe für das im Heilpraktikergesetz ausgesprochene Todesurteil über den Berufsstand der Heilpraktiker hinwegzutäuschen. Welcher Umstand Dr. Wagner als ehemaliger Reichsärztführer veranlaßte, die Kurierfreiheit aufzuheben und die Heilpraktiker zu beseitigen, geht klar aus seiner im Jahre 1937 in Lübeck gehaltenen Rede hervor. Dort führte er u. a. wörtlich aus: **„Die Kurierfreiheit ist mit dem Nationalsozialismus nicht vereinbar. Der Staat kann neben dem Stand der Ärzte nicht die Heilpraktiker dulden, auch wenn diese jetzt noch**

gewisse medizinische Kenntnisse auf Schulen sich erwerben.“ Und warum er die Heilpraktiker zu beseitigen wünschte, zeigte folgende Ausführung in seiner Rede: „Wo sind sie denn, die Heilpraktiker, die für das Dritte Reich etwas geleistet haben? Nur wir Ärzte waren es, die Adolf Hitler schon während der Kampfzeit unterstützt haben.“ Also weil die Heilpraktiker nicht nationalsozialistisch genug waren, sollten sie verschwinden. Dies ist der wahre Grund für den Erlaß des Heilpraktikergesetzes. Es ist nationalsozialistisch, und ebenso sind dies auch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen.

2.

Die Erteilung der Berufserlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes (künftig „HPrGes.“ bezeichnet), setzt neben der Erfüllung anderer Bedingungen auch die arische Abstammung und die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers voraus (§ 2 Abs. 1c und f der 1. DVO.). Es ist klar, daß diese Zuverlässigkeit nur im Sinne des Nationalsozialismus gemeint sein konnte. Die Beteiligung des „Stellvertreters des Führers“ an dem Erlaß der Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften (§ 7 Hpr. Ges.), an der Bildung der Gutachterausschüsse (§§ 4 Abs. 1 u. 8 Abs. 3 d. 1. DVO.), an Beschwerdeentscheidungen (§§ 5 u. 7 Abs. 4 der 1. DVO.), an der Bestimmung der Krankenanstalt zur Überprüfung von Anwärtern (§ 8 Abs. 4 der 1. DVO.), an der Entscheidung über Ausnahmeanträge (§ 10 Abs. 4 der 1. DVO.), an dem Erlaß der Satzungen der Deutschen Heilpraktikerschaft (§ 12 Abs. 3 der 1. DVO.), an der Berufung und Abberufung des Leiters der Deutschen Heilpraktikerschaft (§ 13 der 1. DVO.) und an dem Erlaß der Berufsordnung der Heilpraktiker (§ 14 der 1. DVO.) läßt klar erkennen, daß die damals getroffene Regelung der Heilpraktikerfrage ein Instrument des nationalsozialistischen Staates für die politische Überwachung und Beeinflussung der Heilpraktikerschaft sein sollte.

Dem Anschein nach sieht das Heilpraktikergesetz die Möglichkeit vor, daß in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch nach dem 1. 4. 1939 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde erteilt oder die Zulassung zum Studium der Medizin unter erleichterten Bedingungen gewährt wird (§ 2 Hpr. Ges.). Sieht man sich aber die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung zur Ausübung der Heilkunde genauer an (§ 8 der 1. DVO.), so erkennt man, daß es sich auch hier nur um ein typisch nazistisches Täuschungsmanöver handelt. Schon die Antragstellung setzt voraus, daß der Bewerber seine Heilbefähigung und Heilerfolge für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nachweist. Den Nachweis der Heilerfolge aber kann er doch nur erbringen, wenn er die Heilkunde ausübt. Sobald das mit einer gewissen Regelmäßigkeit

geschieht, ist bereits das Tatbestandsmerkmal der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde erfüllt, und der Berufsanwärter hat sich damit wegen Verstoßes gegen § 5 Hpr. Ges., der Gefahr einer Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahr ausgesetzt, selbst wenn er unentgeltlich behandelt. Gerade derjenige, der über eine besonders hervorragende Heilbefähigung verfügt und entsprechende Heilerfolge erzielt, wird im Laufe der drei Bewährungsjahre so bekannt, daß er sich eines starken Zustromes von Patienten nicht erwehren kann. Beachtet er das höchste Gebot der christlichen Nächstenliebe und Barmherzigkeit, so wird er den leidenden Menschen, die ihn um seine Hilfe bitten, diese Hilfe auch gewähren. Eine Anzeige neidischer Konkurrenten und die Bestrafung ist die natürliche und gesetzmäßige Folge. Damit ist der Anwärter, dessen Heilerfolge einen besonders tüchtigen Heilpraktiker erwarten ließen, vorbestraft, und zwar in bezug auf den von ihm erstrebten Beruf. Abgesehen davon, daß schon diese eine berufliche Vorstrafe die erforderliche fachliche Zuverlässigkeit in Zweifel zieht, wird sie den Anwärter entweder davon abhalten, nach weiteren Heilerfolgen zu streben, dann kann er den Nachweis über eine mindestens dreijährige Heiltätigkeit nicht führen, oder er setzt sich der Gefahr einer nochmaligen und schwereren Bestrafung aus, dann kann er aus diesem Grunde seine Berufsaussichten endgültig begraben. Wer nur Heilungen gewöhnlicher Art vollbringt, die auch jeder andere Arzt oder Heilpraktiker erzielt hätte, dem wird es wegen des Ausbleibens eines Patientenzustromes drei Jahre und auch noch länger gelingen, seine Heiltätigkeit nicht regelmäßig und damit berufsmäßig werden zu lassen, aber er wird die Berufserlaubnis auf Grund des jetzigen Gesetzes nicht erhalten; denn er ist kein „besonders begründeter Ausnahmefall“. Sein Weg zum Berufsziel endet mit einer behördlichen Ablehnung, der Weg des hervorragend Tüchtigen endet im Gefängnis.

Diese Regelung, die einerseits einen sich über Jahre hinaus erstreckenden Nachweis außergewöhnlicher Heilerfolge verlangt, aber andererseits eine mehr oder weniger regelmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Erlaubnis unter Strafe stellt, ist ein Widerspruch in sich und so hinterhältig gefaßt, daß sie als sittenwidrig und damit nichtig beurteilt werden muß. Sie sollte dem Volke die Erhaltung der Volks- und Naturheilkunde vortäuschen, bezweckte aber, die Heilpraktiker als die eigentlichen Träger dieser Behandlungsmethoden zu beseitigen, wie es sich der nationalsozialistische Reichsärztführer Dr. Wagner vorgenommen hatte.

Der ausnahmsweise zugelassene Heilpraktiker sollte nach § 9 der 1. DVO. die Bezeichnung „Arzt für Naturheilkunde“ führen und der Reichsärzteordnung unterstellt werden. Als Arzt wußte Dr. Wagner

sehr genau, daß sein Berufsstand die Zwittergestalt des „Arztes für Naturheilkunde“ ablehnte, und die Vertreter der Deutschen Heilpraktikerschaft hatten ihre gleichfalls ablehnende Stellungnahme während und nach der Beratung des Heilpraktikergesetzes mit allem Nachdruck erklärt. Es ist bisher keine Krankenanstalt bestimmt worden, wo sich Heilpraktiker einer mehrmonatigen Prüfung unterziehen können. Noch nirgends besteht ein Gutachterausschuß, der die Einweisung in die Krankenanstalt zwecks Überprüfung vorzunehmen und die im Gesetz vorgeschriebene gutachtliche Stellungnahme über den Anwärter abzugeben hat. Der „Arzt für Naturheilkunde“ ist trotz seiner artzähnlichen Bezeichnung kein Arzt, sondern ein Heilpraktiker mit einer unzutreffenden Bezeichnung. Die Heilpraktiker wehren sich dagegen, daß eine zu ihrem Berufsstand gehörige Person der Ärzteschaft zugesprochen werden soll.

So ist es kein Wunder, daß bis jetzt auf einem ordnungsmäßigen gesetzlichen Wege noch niemand „Arzt für Naturheilkunde“ geworden ist. Im ganzen ehemaligen Reichsgebiet haben nur zwei Personen die Bezeichnung „Arzt für Naturheilkunde“ erhalten. Im ersten Falle geschah das trotz Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen auf Befehl Himmels, im zweiten erhielt erst kürzlich ein akademisch ausgebildeter Arzt ohne Examen und unter Nichtbeachtung der bestehenden Verfahrensvorschriften diese Berufsbezeichnung. Die Tatsache, daß trotz des Ablaufes von 10 Jahren das Heilpraktikergesetz praktisch nicht zur Anwendung kam, beweist seine Undurchführbarkeit.

Diese Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, daß das Heilpraktikergesetz in seinem Zweck und seinem ganzen Inhalt ein nazistisches Gesetz ist, das schon längst aus diesem Grunde hätte aufgehoben werden müssen. Nachdem sich jetzt die Länder und der Westdeutsche Bund eine demokratische Verfassung gegeben haben, ist es aber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Erwähnung als aufgehoben zu beurteilen.

Der Artikel 2 des Bonner Grundgesetzes sichert jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zu, soweit es nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Ferner haben nach Art. 12 dieses Grundgesetzes alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Damit garantiert die Bundesverfassung allen Staatsbürgern das Recht, sich für jede, die Rechte anderer nicht verletzende Tätigkeit auszubilden und sich nach dem Maße seiner Fähigkeiten beruflich zu betätigen. Eine Berufsausübung kann und darf demnach nur unter drei Voraussetzungen untersagt werden:

1. Die Tätigkeit darf die Rechte anderer nicht verletzen. Die Ausübung der Heilkunde wirkt gegen niemand rechtsverletzend, wenn sie von einer auf fachliche Eignung und Zuverlässigkeit überprüften Person betrieben wird. Daß nicht allein das akademische Medizinstudium und Staatsexamen diese Eignung und Zuverlässigkeit vermitteln bzw. garantieren kann, beweist am besten das große, auf Erfahrung begründete Vertrauen, das weite Teile der Bevölkerung den Heilpraktikern und den von ihnen angewandten Heilmethoden entgegenbringen. Die Ausbildung und Schulung der Heilpraktiker hat sich demnach in der Praxis bewährt. Die von ihnen abgelegten Prüfungen geben die Gewähr, daß sie die Grenzen ihrer Fähigkeiten kennen und beachten. Wer diese Voraussetzung erfüllt, hat auch künftig ein verfassungsmäßig garantiertes Recht, zur Berufsausübung zugelassen zu werden.
2. Die Tätigkeit darf nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Da die Verfassung keine weitere die Berufsausübung beschränkende Bestimmung als den Art. 2 enthält, ist die Tätigkeit der Heilpraktiker keine Störung der verfassungsmäßigen Ordnung.
3. Die Tätigkeit darf nicht gegen das Sittengesetz verstoßen. Die erfolgreiche oder auch nur versuchte Beseitigung oder Linderung von Krankheiten ist Erfüllung der höchsten sittlichen Pflicht der Nächstenliebe. Jede Schranke, die dieser sittlichen Pflichterfüllung gezogen wird und nicht zur Verhütung von Rechtsverletzungen oder Störungen der verfassungsmäßigen Ordnung geboten ist, stellt ihrerseits einen Verstoß gegen das Sittengesetz dar, wie es bei dem Heilpraktikergesetz in besonders krasser Weise der Fall ist; denn es verhindert nicht nur die Möglichkeit zur Erlangung der Berufserlaubnis, sondern verletzt das unantastbare Recht der freien Entscheidung über den eigenen Körper.

Niemand, auch nicht der Staat, kann das Recht für sich in Anspruch nehmen, einen Kranken daran zu hindern, seine Heilung dort zu suchen, wo er sie erwartet. Mögen heute noch Beamte unter Überbetonung eines formaljuristischen Standpunktes sich schützend vor das HPr.Ges. stellen und es wegen der noch nicht ausdrücklich ausgesprochenen Außerkraftsetzung als gültig anerkennen, so werden sie sich vielleicht schon in allernächster Zeit unter der Zahl von Kranken befinden, die zu einem sog. „Wunderdoktor“ drängen und bei ihm Hilfe erbitten, weil sie oder einer ihrer Angehörigen durch ärztliche Kunst nicht geheilt werden konnten. Wir halten das Beispiel eines ehemaligen Staatsministers, der kürzlich mit Gröning in Verbindung getreten und sich für ihn eingesetzt, es aber während seiner Amtszeit ebenfalls unterlassen hat, das nazistische Heilpraktikergesetz zu beseitigen und durch eine dem

Volkswillen gerecht werdende Regelung zu ersetzen. Das Volk erkennt die staatliche Mißachtung seiner Rechte und begründeten Forderungen nicht an und verlangt in demonstrativem Auftreten die Zulassung heilbefähigter Personen zur Berufsausübung. Es wird sich um so stärker auflehnen, je länger der untragbare Zustand andauert. So gebietet neben der verfassungsmäßigen Pflicht auch die staatspolitische Klugheit, endlich Schluß mit dem Heilpraktikergesetz und seiner Nachwuchssperre zu machen.

3.

Das HPr.-Ges. ist nicht nur wegen Verletzung verfassungsmäßiger Grundrechte nichtig, sondern auch wegen Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 56 der amerik. Militärregierung und die dazu erlassenen Direktiven.

Dieses Gesetz verbietet jedes monopolistische Gebilde auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einschließlich der freien Berufe, wie die der Ärzte und der Heilpraktiker. Da das Heilpraktikergesetz durch seine Sperrvorschrift auf dem Gebiet der Heilkunde ein Behandlungsmonopol für Ärzte und bereits behördlich zugelassene Heilpraktiker schafft und damit einem demokratischen Aufbau der deutschen Wirtschaft zuwiderläuft, gilt es auf Grund des Art. VI des Gesetzes Nr. 56 als aufgehoben. Das geht auch klar aus der Direktive der amerikan. Militärregierung hervor. In der Aufzählung der lizenzierungspflichtigen Berufe sind die Heilpraktiker ausdrücklich erwähnt. Die Zulassung zu diesem schon bisher gesetzlich anerkannten und hier nochmals als erlaubt bezeichneten Beruf darf nur von dem Nachweis der notwendigen Sachkunde abhängig gemacht werden. Das Heilpraktikergesetz aber schließt jeglichen Neuzugang zur Heilpraktikerschaft aus und steht damit zu dem verbindlichen Befehl der Militärregierung im Widerspruch, der es nichtig macht.

Da das Heilpraktikergesetz als außer Kraft gesetzt zu gelten und die Militärregierung den Erlaß von Zulassungsbestimmungen für bisher unregelte Berufe gefordert hat, obliegt dem zuständigen Ministerium die Pflicht, den Weg der Heilpraktikeranwärter zur Erlangung ihres Berufszieles endlich zu schaffen und frei zu geben, wie dies die Landesverbände der Deutschen Heilpraktikerschaft in den Westzonen schon lange gefordert und unter Vorlage eines Gesetzentwurfes bei allen Länderregierungen schon vor vielen Monaten vorgeschlagen haben.

Zusammenfassung

Wir fassen das hier Vorgetragene in folgenden Sätzen zusammen:

1. Vorausgesetzt, daß die bisherigen Berichte zutreffen, und Gröning über heilende Begabungen und Fähigkeiten tatsächlich verfügt, muß er zu einer freien Ausübung der Heilkunde zugelassen werden.
2. Da Gröning keine oder nur bisher geringe Kenntnis der diagnostischen Methoden besitzt, damit eine gewisse Möglichkeit besteht, daß er die seinen natürlichen Fähigkeiten gesetzten Grenzen überschreitet und einzelnen Patienten wider Willen Schaden zufügt, müssen Vorkehrungen getroffen werden, die eine solche Gefährdung ausschließen.
3. Die Behauptung, Gröning „dürfe nicht heilen“, weil dem das Heilpraktikergesetz von 1939 entgegenstehe, ist falsch. Das Heilpraktikergesetz ist als ein nazistisches Zwangsgesetz unvereinbar mit der Verfassung des Landes Bayern und der neuen Bundesverfassung, es widerspricht im übrigen einem für alle deutschen Behörden verbindlichen Gesetz der US-Militärregierung und bestimmten Anweisungen der US-Militärregierung.
4. Es ist in die Hand der Behörden gelegt, Gröning die Zulassung als Heilpraktiker zu erteilen; es ist auch keineswegs schwierig, die dazu notwendigen verwaltungsmäßigen Anordnungen zu treffen.
5. Wir fordern — und befinden uns damit in Übereinstimmung mit breitesten Kreisen unseres Volkes — eine Abänderung des Heilpraktikergesetzes durch Aufhebung der Zugangs- und Nachwuchssperre. Nur damit ist eine Wiederholung des „Falles“ Gröning mit seinen das ganze Volk beunruhigenden Nebenerscheinungen zu vermeiden, nur damit sicherzustellen, daß heilbegabte Personen auch in aller Zukunft dem kranken Menschen ohne unsinnige behördliche Schwierigkeiten dienen können!

Im Oktober 1949 erscheint

Jahrbuch
für Natur- und Volksheilkunde
1950

Mit vielen Aufsätzen und Ratschlägen zur Gesund-
erhaltung. Kalendarium und Gedenktage der Natur- und
Volksheilkunde.

Unter Mitarbeit führender Heilpraktiker.

Herausgegeben von der Deutschen Heilpraktikerschaft
Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände
München 23, Giselastraße 4